

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 29. Juli 2019

Nr. 31

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

183 Ministerium des Innern; hier: Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflugplatzes und des Bauschutzbereichs, S. 213

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.214

185 desgl., S.214-215

186 Kommunalaufsicht; hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, S.215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

187 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S.215

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

**183 Ministerium des Innern;
 hier: Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines
 Militärflugplatzes und des Bauschutzbereichs**

Luftfahrtamt der Bundeswehr Köln, den 11. April 2019
 Flughafenstraße 1
 51147 Köln
 Gz 1d – 56-50-10/Gütersloh

Als zuständige militärische Luftfahrtbehörde erkläre ich den Rechtsstatus des Militärflugplatzes GÜTERSLOH in Gütersloh mit sofortiger Wirkung für beendet.

Zugleich ist die luftverkehrsrechtliche Anlage- und Betriebsgenehmigung erloschen (§ 48 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Weiterhin hebe ich den für diesen Flugplatz den nach § 12 Luftverkehrsgesetz festgelegten Bauschutzbereich mit sofortiger Wirkung auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln erhoben werden.

Luftfahrtamt der Bundeswehr
 Im Auftrag
 Wienen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 **Wasserrecht;** **hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Juli 2019
54.01.01.54-014/2019-001

Die Gemeinde Langenberg hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zur Ertüchtigung des Klärschlamm-Lagerplatzes auf dem Gelände der Kläranlage Langenberg in der

Gemeinde: Langenberg
Gemarkung: Langenberg
Flur: Flur 24, Flurstück 533

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der zu ertüchtigende Klärschlamm-Lagerplatz dient der zeitlich befristeten Aufnahme des anfallenden Klärschlammes und der Konditionierung mit Kalk bis zur Abfuhr und regionalen Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die zur landwirtschaftlichen Verwertung benötigten Analysen sowie die Schad- und Nährstoffanalyse des Klärschlammes werden regelmäßig durchgeführt.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der aktuell sanierungsbedürftige Klärschlamm-Lagerplatz auf den Stand der anerkannten Regeln der Technik gebracht wird und im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Der Klärschlamm-Lagerplatz wird innerhalb des eingezäunten und voll erschlossenen Geländes der Kläranlage Langenberg ertüchtigt. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur ist als untergeordnet zu bewerten, da der Standort bislang auch zur Schlamm-Lagerung genutzt wird. Der Klärschlamm-Lagerplatz gliedert sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Plangebietes werden zusätzlich keine hochwertigen Strukturen überbaut. Die Planfläche wird bereits über 30 Jahre als Schlamm-Lagerplatz genutzt. Die Gehölzlebensräume im Umfeld des Planraumes werden durch die Ertüchtigung nur während der Bauphase selbst beeinträchtigt.

Im Bereich des Lagerplatzes fallen keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten. Durch die aerobe Stabilisierung des anfallenden Schlammes sind keine wesentlichen Geruchsbelästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit des Lagerplatzes für Störfälle vor. Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu

erwarten. Durch die Einfassung des Lagerplatzes wird ein potenzieller Eintrag stofflicher Belastungen aus dem Klärschlamm vermieden.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Durch die vorzunehmenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG sind Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft sowie Mensch nicht zu erwarten bzw. offensichtlich ausgeschlossen. Im engeren Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-, oder Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete. Insgesamt reduziert das Vorhaben sogar die Belastung des Naturhaushaltes, da die Einhausung und Befestigung der Fläche weniger stoffliche Belastung in Boden, Grundwasser und weitere angrenzende Bereiche zu erwarten lässt und die Reduzierung von Mikroschadstoffen erfolgt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 214

185 **Wasserrecht;** **hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Juli 2019
54.01.01.54-034/2019-001

Die Stadt Schloß Holte-Stuckenbrock hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer Ozonung, Sandfiltration und einer FM-Anlage auf dem Gelände der Kläranlage Schloß Holte-Stuckenbrock in der

Stadt: Schloß Holte-Stuckenbrock
Gemarkung: Liemke
Flur: Flur 2, Flurstück 169

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau der Ozonung, Sanfiltration und der FM-Anlage (4. Reinigungsstufe) dient der Spurenstoffelimination. Da Kläranlagen einen Haupteintragspfad für eine Reihe von gewässerrelevanten Spurenstoffen darstellen, dient der Bau der 4. Reinigungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der 4. Reinigungsstufe im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt. Es werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier insbesondere in der Wapel, dem abwasseraufnehmenden Gewässer sowie im Grundwasserkörper erwartet.

Die 4. Reinigungsstufe wird innerhalb des eingezäunten und voll erschlossenen Geländes der Kläranlage Schloß Holte-Stukenbrock erstellt. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur ist als untergeordnet zu bewerten. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehungsgebietes fallen außerhalb der Gestehung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten. Die neu zu errichtende Maschinenteknik (z.B. Pumpentechnik etc.) wird schallgeschützt aufgestellt.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens hat keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert, da er sich auf das bestehende Betriebsgelände der Kläranlage beschränkt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Teilverfüllung des Schönungsteiches außerhalb der Amphibienlaichzeit) sind Tier- und Pflanzenarten nicht nachteilig durch das Vorhaben berührt.

Im engeren Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-, oder Vogelschutzgebiete. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stuckenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ (Neubau Ozonung, Sandfiltration und FM-Anlage auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Schloß Holte-Stukenbrock) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 214–215

**186 Kommunalaufsicht;
hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum
Minden-Ravensberg/Lippe**

Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der 2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2019.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 (Abl. Reg. Dt. 2016 S. 295) auf Beschluss der Versammlung vom 10. Juli 2019 wie folgt geändert.

Artikel 1

§ 12

Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden folgende Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des krz vorgenommen:

- a. Prüfung der Verbandskasse,
- b. Prüfung der DV-Programme gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW),
- c. Prüfung der Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW,
- d. Vergaben, die eine Wertgrenze von 20 000,- € netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des krz zuzuleiten,
- e. Prüfung der Personalangelegenheiten,
- f. Wahrnehmung der Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

§ 22

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat beauftragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) hat in der Sitzung am 10. Juli 2019 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 23. November 2016 (ABl. Reg. Dt. 2016, S. 295) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die vorstehende Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Detmold, den 25. Juli 2019

31.01.2.2-003/209-001

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

187 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3253 025 237, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 1. April 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Juli 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 216

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298